

## Niederschrift

### öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 03.12.2014  
**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 19:20 Uhr  
**Raum, Ort:** Großer Sitzungssaal des Rathauses

#### Anwesend sind:

##### Vorsitzender:

Lührmann, Rolf                      Bürgermeister

##### CDU:

Aehling, Bernadette

Borchers, Harald

Börger, Hubert

Fellerhoff, Jürgen

Flasche, Bernd

Keller, Viktoria

Klöpper, Hendrik

Kohlruss, Günter

Queckenstedt, Klaus

ab 17.10 Uhr (TOP 3)

Richter, Frank

Tautz, Jürgen

##### SPD:

Biela, Claudia

Kindermann, Evegret

Kindermann, Kurt

Niemeyer, Jürgen

ab 17.15 Uhr (TOP 3)

##### UWG:

Ebbing, Brigitte

Weddeling, Heinrich

Vertr. für Stv. Koop

##### Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Becker, Maja

Gliem, Helga

**Fraktionsloses Mitglied:**

Nitsche, Bastian  
Westermann, Hartwig

**Ortsvorsteher/in:**

Schwane, Walter

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Lask, Markus	Leiter Büro des Bürgermeisters
Nagel, Monika	Fachbereichsleiterin
Rottstegge, Martin	Fachabteilungsleiter
Schnelting, Alfons	Fachbereichsleiter
Schulze Hessing, Mechtild	Erste Beigeordnete
Tenostendarp, Petra	Fachbereichsleiterin
Vogt, Marietta	Fachabteilungsleiterin

**Schriftführerin:**

Wensing, Franziska

**Es fehlen entschuldigt:**

Koop, Stephan

**Abgewickelte Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Beratung Haushalt 2015  
Vorlage: V 2014/316
- 4 Stellenplan 2015  
Vorlage: T 2014/024
- 5 Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung  
Vorlage: V 2014/295
- 6 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen  
Vorlage: V 2014/296
- 7 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die  
Grundsteuer B  
Vorlage: V 2014/297
- 8 Änderung der Abfallgebührensatzung  
Vorlage: V 2014/299

- 9 Änderung der Abwassergebührensatzung  
Vorlage: V 2014/298
- 10 Änderung der Hundesteuersatzung  
Vorlage: V 2014/302
- 11 Mitteilungen und Anfragen
- 11.1 CDU-Anfrage zu Hausmeisterstellen

## **Öffentlicher Teil**

### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

---

**Bürgermeister Lührmann** eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Es gibt keine Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung.

### **zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**

---

keine

### **zu 3 Beratung Haushalt 2015 Vorlage: V 2014/316**

---

**Bürgermeister Lührmann** führt in die zweite Beratung des Haushalts 2015 ein. Zunächst werden die Anträge der Fraktionen entsprechend der nachgereichten Anlage 14 beraten und die Beschlüsse dazu gefasst. (Anlage 01)

**Erste Beigeordnete Schulze Hessing** trägt anhand der vorliegenden Anlage 01 der Vorlage zu den Anträgen der Vereine und Schulen und sich abzeichnenden Änderungen zum Haushaltsplanentwurf 2015 vor.

**Erste Beigeordnete Schulze Hessing** weist auf den Antrag von Montessori hin.

**Stv. Richter** und **Stv. Kindermann** sprechen sich dafür aus, diesen Antrag direkt zu beschließen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag von Montessori über einen jährlichen Zuschuss für die Jahre 2015 bis 2019 in Höhe von 13.500 € für die Montessori-Gesamtschule und 7.000 € für die Montessori-Grundschule wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan 2015 stattgegeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme bei:

19 Ja-Stimmen  
(ohne Stv. Queckenstedt)

Zum Antrag für das Heimathaus Burlo informiert **Bürgermeister Lührmann**, dass die Grundstücksfrage nach wie vor ungeklärt sei.

**Stv. Ebbing** schlägt vor, Mittel mit Sperrvermerk einzustellen, bis ein Grundstück gefunden sei.

**Erste Beigeordnete Schulze Hessing** erklärt, das Vorhaben sei noch zu vage und nicht beziffert. Zu gegebener Zeit könnten die Mittel bereitgestellt werden.

**Stv. Richter** erklärt auch für seine Fraktion die Absicht zur Realisierung dieses Projektes.

**Stv. Richter** stellt klar, dass der Antrag „Kunstrasenplatz“ der CDU nicht zurückgezogen worden sei, wie in der Niederschrift des AKS vom 06.11.2014 vermerkt sei, sondern die CDU dem Kompromissvorschlag gefolgt sei.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Beschluss des Ausschuss Kultur, Schule und Sport vom 06.11.2014 lautet: „Alle aktuell vorliegenden Anträge auf Erstellung von Kunstrasenplätzen werden bis zur künftigen Ratsentscheidung zurückgestellt.“

**Bürgermeister Lührmann** berichtet, dass auch der RC Borken Hoxfeld einen Antrag für einen Kunstrasenplatz gestellt habe und damit von allen Vereinen ein solcher Antrag vorliege.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in der Fassung des Entwurfs vom 05.11.2014 unter Berücksichtigung der Änderungsliste (Anlage 01 der Vorlage) sowie der mehrheitlich befürworteten Änderungsanträge der Fraktionen zu verabschieden.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme bei:

18 Ja-Stimmen  
(ohne Stv. Gliem und Stv. Flasche)

**zu 4 Stellenplan 2015**  
**Vorlage: T 2014/024**

---

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt, dem Rat zu beschließen:

Der Stellenplan 2015 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan 2015 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme bei:

20 Ja-Stimmen

**zu 5 Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung**  
**Vorlage: V 2014/295**

---

**Stv. Börger** erklärt, dass er mit den für 2015 vorgeschlagenen Gebühren für die Gewässerunterhaltung einverstanden sei. Allgemein würden die häufig überfluteten Felder bemängelt.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des  
Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

### **1. § 5 Jahresgebühr:**

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	3,62	7,25	21,74
Döringbach	9,94	19,89	59,66
Els- und Knüstingbach	9,43	18,85	56,56
Mengering-Rümping- Honselbach	11,30	22,61	67,83
Meßling-Rindelfortsbach	11,35	22,70	68,11
Raesfelder Isselverband	12,23	24,46	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	6,61	13,22	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugs- gebiet der Bocholter Aa)	9,93	19,85	59,55
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,55	13,11	39,32
Untere Schlinge	6,02	12,04	36,12
Venn- und Thesingbach	9,35	18,70	56,09

Euro je ha."

### **2. § 7 Inkrafttreten**

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.21 Die 19. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme bei:

20 Ja-Stimmen

**zu 6      Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen**  
**Vorlage: V 2014/296**

---

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung  
und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

und der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 19. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

**§ 3  
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen    |             |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)        | 46,65 Euro  |
| und   |             |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr)          | 19,40 Euro, |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben |             |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)        | 46,65 Euro  |
| und   |             |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr)             | 15,16 Euro. |

**2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:****§ 7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.  
Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.  
Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.  
Die dritte Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.  
Die vierte Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.  
Die fünfte Änderung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.  
Die sechste Änderung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme bei:

19 Ja-Stimmen  
(ohne Stv. Tautz)

**zu 7      Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die  
Grundsteuer B  
Vorlage: V 2014/297**

---

**Stv. Ebbing** fragt, was mit den Gebühren geschehe, die der Rücklage zugeführt würden und in Folgejahren nicht verbraucht würden.

**Frau Tenostendarp** erklärt, dass solche Rücklagen spätestens nach vier Jahren aufzulösen seien.

**Erste Beigeordnete Schulze Hessing** ergänzt, dass sich mit den Rücklagen starke Gebührenschwankungen vermeiden lassen würden.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 441 auf 451 Prozent im Rahmen der Haushaltssatzung 2015 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme:

20 Ja-Stimmen



## zu 8 **Änderung der Abfallgebührensatzung** Vorlage: V 2014/299

---

**Stv. K. Kindermann** erklärt, dass die Einführung der 60 l-Tonne für 1-Personen-Haushalte bei einer Gebührenreduzierung um 50 % zu einer sehr moderaten Gebührenerhöhung der übrigen Nutzer führen würde. Unbekannt sei, wie viel Haushalte diese Tonnengröße nachfragen würden.

**Bürgermeister Lührmann** weist darauf hin, dass es hier um die Gebührensatzung und nicht um die Satzung zur Abfallentsorgung gehe. Die Gründe für die Gebührenerhöhung habe Herr Kleyboldt im Umwelt- und Planungsausschuss ausführlich dargelegt.

**Erste Beigeordnete Schulze Hessing** betont, sicher sei, dass die Gebühren weiter steigen würden. Kleinere Tonnengrößen würden nicht zu einer Kostensenkung führen.

**Stv. Niemeyer** fragt, wann sich das System der Gefäßgrößen ändere.

**Stv. Biela** meint, die Ein-Personen-Haushalte würden für die Abfallentsorgung der Familien bezahlen.

**Bürgermeister Lührmann** wiederholt, dies sei nicht Gegenstand des heutigen Beschlusses.

**Stv. Ebbing** erinnert an einen entsprechenden SPD-Antrag, der bereits beraten und abgelehnt worden sei.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, zu beschließen:

### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

#### „§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- |        |   |                |
|--------|---|----------------|
| 3.2.1  | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 79,34 Euro,    |
| 3.2.2  | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung                                    | 158,68 Euro,   |
| 3.2.3  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung                                  | 771,11 Euro,   |
| 3.2.4  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung                                  | 1.498,39 Euro, |
| 3.2.5  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 2.952,93 Euro, |
| 3.2.6  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche                               | 5.862,02 Euro, |
| 3.2.7  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung                                  | 727,27 Euro,   |
| 3.2.8  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung                                  | 1.454,55 Euro, |
| 3.2.9  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 2.909,09 Euro, |
| 3.2.10 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche                               | 5.818,19 Euro. |

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

- 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt
- |       |   |             |
|-------|---|-------------|
| 3.3.1 | für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung  | 32,83 Euro, |
| 3.3.2 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 65,65 Euro, |
| 3.3.3 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler               |             |

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
|       | Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober   | 32,83 Euro,  |
| 3.3.4 | für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 131,30 Euro. |
- 3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen – von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.
- Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:
- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
  - 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
  - 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung.
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 4,00 €, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.“

## **2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.21 Die 20. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme bei:

18 Ja-Stimmen  
2 Enthaltungen

## **zu 9 Änderung der Abwassergebührensatzung Vorlage: V 2014/298**

---

**Bürgermeister Lührmann** erläutert, die gesetzlichen Vorgaben würden weiterhin erhöht und dies schlage sich auch künftig auf die Gebühren nieder.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, zu beschließen:

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

“2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1 für Niederschlagswasser

2.5.1.1	eine Grundgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,	0,09 Euro/Jahr
---------	---	----------------

2.5.1.2	eine Zusatzgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,	0,41 Euro/Jahr
---------	--	----------------

2.5.2	eine Gebühr in Höhe von je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden,	0,74 Euro/Jahr
-------	--	----------------

2.5.3 für Schmutzwasser

2.5.3.1	eine Gebühr in Höhe von für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles,gewerbliches) Abwasser, die sich zusammensetzt aus einem  schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von  und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von	2,20 Euro/Jahr     1,10 Euro/Jahr  1,10 Euro/Jahr
2.5.3.2	eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr	
2.5.3.2.1	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.1,	0,00 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.2	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.2	0,28 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.3	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.3	0,55 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.4	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4	0,83 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.5	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.5	1,10 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.3	im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2. anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2. eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkomma- stellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2. ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen An- teil der Gebühr nach § 2.5.3.1.“	

## 2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.17 Die fünfzehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme bei:

20 Ja-Stimmen

## zu 10 **Änderung der Hundesteuersatzung** **Vorlage: V 2014/302**

---

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der  
Hundesteuersatzung  
der Stadt Borken  
vom 22. Dezember 1998, 20. Dezember 2001,  
18. Dezember 2003, 23. Dezember 2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 20 Abs. 2b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Hundesteuersatzung vom 22.12.1998, 20.12.2001, 18.12.2003, 23.12.2010 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Steuerbefreiung**

Ziffer (2) wird wie folgt neu gefasst:

"Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen."

**2. § 4 Allgemeine Steuerermäßigung**

Ziffer (3) wird wie folgt neu gefasst:

"Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 gesenkt."

**3. § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer**

Ziffer (2) wird wie folgt neu gefasst:

"Der Hundehalter hat den Hund schriftlich innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Borken weggezogen ist, bei der Stadt Borken abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Borken zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben."

**4. § 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ziffer (1) wird wie folgt neu gefasst:

"Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Borken nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Borken übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt."

## **5. § 10 Inkrafttreten**

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

"Die Satzung (4. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft."

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme bei:

20 Ja-Stimmen

## **zu 11    Mitteilungen und Anfragen**

---

sh. Unterpunkt

### **zu 11.1    CDU-Anfrage zu Hausmeisterstellen**

---

**Stv. Tautz** erkundigt sich nach der Beantwortung der Anfrage zu den Hausmeisterstellen. (Anlage 02)

**Erste Beigeordnete Schulze Hessing** will die Aufstellung der Niederschrift beifügen. (Anlage 03)

gez.

Lührmann  
Bürgermeister

gez.

Wensing  
Schriftführerin